

(5. 6. 928?) im Lande erschienen und hat gegen Ende des Jahres in Vienne mit Rudolf von Westfranken und dessen Vasall Heribert von Vermandois Verhandlungen geführt – mit dem bei Flodoard⁴ verzeichneten Ergebnis, daß die *provincia Viennensis*⁵ von Hugo an Heriberts (unmündigen?) Sohn Odo „gegeben“⁶ wurde. Dieser überraschenden Betreuung des nordfranzösischen Hauses Vermandois mit Aufgaben im Rhoneraum dürfte eine Zielsetzung negativer Art zugrundegelegt haben: Hugo wie Rudolf scheinen daran interessiert gewesen zu sein, Karl Konstantin einen machtvollen

⁴) *Deinde cum Rodulfo proficiscitur in Burgundiam obviam Hugoni Italiae regi. Vinde-miae pene peraguntur infra mensem Augustum. Hugo rex, habens colloquium cum Rodulfo, dedit Heriberto comiti provinciam Viennensem vice filii sui Odonis.* MGH SS 3 S. 378 ad a. 928; Philippe Lauer, *Annales de Flodoard* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 39, 1905) S. 43.

⁵) Was im einzelnen unter jener *provincia Viennensis* zu verstehen ist, bleibt offen und wird auch in der Literatur nur im Sinne undiskutiert eingeführter Annahmen entschieden: Poupardin (wie Anm. 2) S. 227 setzt die *provincia* mit der Grafschaft Vienne gleich, Manteyer (wie Anm. 2) S. 128 denkt eher an die gesamte Nordregion des Königreichs Niederburgund mit den Grafschaften Vienne und Lyon, mit Vivarais und Graisivaudan, also an ein Territorium vergleichbar jenem Ducat von Lyon, wie ihn der Graf Gerhard unter Kaiser Lothars I. Söhnen Karl von Burgund und Lothar II. innegehabt hatte. Ähnlich Holtzmann (wie Anm. 2) S. 42f. und Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 45f., während Büttner (wie Anm. 2) S. 67 wieder eher Poupardin folgt. Eine Sonderstellung nimmt Fournial (wie Anm. 2) S. 417 ein, der eine Verleihung nur der engeren Grafschaft Vienne an Heriberts Sohn, damit verbunden jedoch eine ‚staatsrechtliche‘ Abtretung von Viennois und Lyonnais (unter unmittelbarer westfränkisch-königlicher Herrschaft) an den westfränkischen König Rudolf anzunehmen scheint (vgl. hierzu die folgende Anm.). – Heribert scheint keinerlei Versuche unternommen zu haben, die Ansprüche seines Sohnes auf Vienne auch tatsächlich zu realisieren; im Jahre 931 ist Karl Konstantin wieder als Graf von Vienne nachweisbar, und allgemein wird angenommen, daß er den faktischen Besitz der Stadt seit dem Tode Kaiser Ludwigs d. Bl. nie verloren hat. – Zu trennen von der ‚staatsrechtlichen‘ Abtretung bzw. der Vergabung der Grafschaft oder *provincia* Vienne sind im übrigen die ‚privatrechtlichen‘ Besitztitel und Ansprüche Hugos in dieser Region, über die er noch in den dreißiger Jahren weiterhin verfügt und die von den Abmachungen des Jahres 928 und späteren Veränderungen in der Herrschaftsausübung über die Region am Rhoneknies unberührt geblieben sind, vgl. Schiaparelli (wie Anm. 8) S. 105–107 und 130–132.

⁶) Kein Quellenzeugnis spricht eigentlich dafür, daß jene ‚Übergabe‘ der *provincia Viennensis* an Heriberts Sohn mit einer ‚staatsrechtlichen‘ Abtretung und einem Übergang unter die Herrschaft des westfränkischen Königs Rudolf verbunden gewesen ist oder daß zugleich Lyon direkt an diesen abgetreten worden sei, wie Fournial (wie Anm. 2) S. 417 es anzunehmen scheint. Die Tatsache, daß einzelne Privaturkunden aus jener Region noch in den folgenden Jahren nach Regierungsjahren des verstorbenen Kaisers Ludwig datieren (vgl. Fournial S. 416) dürfte eher ein Indiz für ein Verbleiben von Lyonnais und Viennois auch nach 928 in einem burgundischen Staatsverband darstellen, in dem die Frage der Ausübung der königlichen Gewalt nach wie vor noch nicht eine allgemein akzeptierte Klärung gefunden hatte.